

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Nidderau

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT NIDDERAU – MAIN-KINZIG-KREIS für die Haushaltsjahre

2021/2022

I. Haushaltssatzung der Stadt Nidderau –Main-Kinzig-Kreis für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 18.02.2021 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

im Ergebnishaushalt

	2021	2022
	(EUR)	(EUR)
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	46.097.492,45	46.766.254,58
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.920.141,06	46.617.339,87
mit einem Saldo von	177.351,39	148.914,71
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00	0,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	0,00
mit einem Saldo von	0,00	0,00
mit einem Überschuss von	177.351,39	148.914,71
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.573.408,74	1.828.313,73
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.389.574,38	2.799.154,17
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.393.244,96	8.263.560,00
mit einem Saldo von	-10.003.670,58	-5.464.405,83
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.003.670,58	5.464.405,83
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.549.965,49	1.826.888,27
mit einem Saldo von	8.453.705,09	3.637.517,56
mit einem		
Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	23.443,25	1.425,46

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2021** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.003.670,58 EUR festgesetzt. Darin enthalten sind 1.200.000,00 EUR aus einem bereits angesparten Darlehen des Hess. Investitionsfond B für den Hochwasserschutz. Darüber hinaus wurden 1.332.500,00 EUR zur Gewährung projektbezogener Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B und C, des Kontingents 2021 für folgende Projekte beantragt:

Investitionsnummer	2021	(EUR)
121-126-4	Anschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW)	112.000,00
421-126-2	Anschaffung Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	195.000,00
121-112-7	Ausbau/Schaffung von zusätzlichen Diensträumen	1.025.500,00
		1.332.500,00

Für das **Haushaltsjahr 2022** ist eine Kreditaufnahme von 5.464.405,83 EUR vorgesehen. Darin enthalten sind 1.169.000,00 EUR zur Gewährung projektbezogener Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B und C, des Kontingents 2021 für folgende Projekte:

Investitionsnummer	2022	(EUR)
221-126-2	Anschaffung Hubrettungsfahrzeug	604.000,00
121-126-3	Anschaffung Feuerwehrfahrzeug TSF-W Feuerwehr Heldenbergen	115.000,00
421-351-1	Freiflächengestaltung Höchster Straße in Eichen	450.000,00
		1.169.000,00

Die beantragten Darlehen des Hess. Investitionsfond sind in der Gesamtsumme der Kreditaufnahme der Jahre 2021 und 2022 enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 870.000,00 EUR festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahre 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2022 auf 4.500.000,00 EUR.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 690 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Stellen von Mitarbeitern, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, (oder Stellen, die wegen eines internen Wechsels freiwerden und extern neu besetzt werden sollen), werden mit einer Wiederbesetzungssperre von einem Jahr belegt. Über die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre entscheidet in begründeten Fällen die Stadtverordnetenversammlung. Ausgenommen von dieser Wiederbesetzungssperre ist der Stellenplan Teil C.

§ 8

- 1) Die gesetzlich vorgesehenen Teilhaushalte 1 – 16 werden jeweils als ein Bereichsbudget gebildet. Alle Kostenträger (Produkte) eines Teilhaushalts werden gem. § 20 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2) In den Bereichsbudgets können nach Bedarf auch Unterbudgets eingerichtet werden.
- 3) Durch Entscheidung der Dezernenten können die Bereichsbudgets verändert werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert.
- 4) Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen der jeweiligen Bereichsbudgets für übertragbar erklärt.
- 5) Sämtlicher Personalaufwand ist nicht Bestandteil der Bereichsbudgets. Personalaufwendungen werden in einem gesonderten Budget – Teilhaushaltsübergreifend – zusammengefasst.
- 6) „Erheblichen Umfangs“ im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 145.000,00 EUR (ohne Folgekosten).
- 7) Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, entscheidet unter Beachtung der Voraussetzungen des §100 HGO
bis zu 10.000,00 EUR der Bürgermeister oder der für Finanzen zuständige Dezernent
bis zu 50.000,00 EUR der Magistrat
Der Stadtverordnetenversammlung ist davon in der folgenden Stadtverordnetenversammlung Kenntnis zu geben.

Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00 EUR.

Nidderau, den 18.02.2021

Der Magistrat

Rainer Vogel
(Erster Stadtrat)

Aufgrund der §§15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EGB) vom 9.Juni 1989 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 18.02.2021 folgenden Wirtschaftsplan für die Stadtwerke Nidderau beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird insgesamt festgesetzt:	2021	2022
1.) In den Einnahmen auf:	6.214.200 €	6.353.700 €
und den Ausgaben auf	6.214.200 €	6.353.700 €
davon		
<u>im Erfolgsplan</u>		
Einnahmen:	3.986.200 €	3.989.700 €
Ausgaben:	3.986.200 €	3.989.700 €
<u>im Vermögensplan</u>		
Einnahmen:	2.228.000 €	2.364.000 €
Ausgaben:	2.228.000 €	2.364.000 €
2.) Der Gesamtbetrag der Kredite wird festgesetzt		
auf:	1.154.000 €	1.287.000 €
3.) Der Gesamtbetrag der		
Verpflichtungsermächtigungen die zu Lasten der		
Haushaltsjahre 2019 und 2020 eingegangen werden dürfen,		
werden festgesetzt		
auf:	41.000 €	1.896.000 €
4.) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt		
auf:	1.000.000 €	1.000.000 €

Nidderau, den 18.02.2021

Die Betriebskommission der
Stadtwerke Nidderau

-Vogel-
Vorsitzender

III. Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i.V.m. §102 Abs. 4, § 103 Abs. 2, § 105 Abs.2 und § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

der **Stadt Nidderau** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

1. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2021** vorgesehenen **Kreditaufnahme** bis zur Höhe von **10.003.670,58 €**
(in Worten: Zehn Millionen dreitausendsechshundertsiebzig Euro und achtundfünfzig Cent).
2. für die in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2021** festgesetzten **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2022) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

870.000,- €

(in Worten: Achthundertsiebzigttausend Euro)

3. die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2021** vorgesehenen **Liquiditätskredite** bis zur Höhe von

5.000.000,- €

(in Worten: Fünf Millionen Euro).

4. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das **Haushaltsjahr 2022** vorgesehenen **Kreditaufnahme** bis zur Höhe von

5.464.405,83 €

(in Worten: Fünf Millionen vierhundertvierundsechzigtausendvierhundertfünf Euro und dreiundachtzig Cent).

5. die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von

4.500.000,- €

(in Worten: Vier Millionen fünfhunderttausend Euro).

6. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für das **Wirtschaftsjahr 2021** vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.154.000 €

(in Worten: Eine Million einhundertvierundfünfzigtausend Euro).

7. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für das **Wirtschaftsjahr 2021** vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 41.000 € gem. §§ 115 Abs. 3 HGO i.V.m. 102 Abs. 4 HGO wird erteilt.

41.000,- €

(in Worten: Einundvierzigtausend Euro).

8. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für das **Wirtschaftsjahr 2022** vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.287.000,- €

(in Worten: Eine Million zweihundertsiebenundachtzigtausend Euro).

9. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für das **Wirtschaftsjahr 2022** vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 41.000 € gem. §§ 115 Abs. 3 HGO i.V.m. 102 Abs. 4 HGO wird erteilt.

1.896.000,- €

(in Worten: Eine Million achthundertsechsunneunzigtausend Euro).

10. die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Nidderau für die **Wirtschaftsjahre 2021 und 2022** vorgesehenen **Liquiditätskredite** bis zum Höchstbetrag von jeweils

1.000.000,- €

(in Worten: Eine Million Euro).

Gelnhausen, den 06.10.2021

Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
der Landrat
im Auftrag

(K. Schmidt)
Amtmann

Die Haushaltssatzung 2021/2022 der Stadt Nidderau und der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Nidderau für das Haushaltsjahr 2021/2022 liegen zur Einsichtnahme vom 01. November 2021 bis zum 12. November 2021 im Rathaus der Stadt Nidderau, 61130 Nidderau, Am Steinweg 1, Zentrale während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
Montag von 14.00 bis 18.30 Uhr.

Nidderau, den 20. Oktober 2021

Magistrat der Stadt Nidderau
Andreas Bär
Bürgermeister